

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Enrico Schult und Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

**Probleme in der Raumsituation bei der Beschulung ukrainischer Kinder
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Sind von den Schulen beziehungsweise Schulträgern im Zusammenhang mit dem Unterricht ukrainischer Flüchtlingskinder Überlastungsanzeigen hinsichtlich fehlender oder unzureichender Räumlichkeiten erfolgt?
 - a) Wenn ja, von welchen Schulen beziehungsweise Schulträgern genau (bitte auflisten nach Schulamtsbezirken)?
 - b) Wenn ja, in welcher Weise wurden die Probleme gelöst?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 102 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 Sechstes Gesetz zur Änderung des SchulG vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864).

Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Aufgaben, die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

2. In welcher Weise werden Vorkehrungen getroffen, die Schulträger dabei zu unterstützen, künftige Raummängel zu vermeiden?

Die Auswahl der Standorte der Vorklassen erfolgte durch die Landkreise in Abstimmung mit den Schulträgern beziehungsweise durch die kreisfreien Städte. Zur Koordinierung der Einrichtung der Vorklassen sowie zur Schulaufnahme finden regelmäßige Absprachen zwischen den Staatlichen Schulämtern und den Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten sowie den Schulträgern statt.

3. Geht die Landesregierung davon aus, dauerhaft mehr Raumkapazitäten für die Beschulung ukrainischer Flüchtlingskinder bereitstellen zu müssen?

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten erfolgt seitens der Schulträger.

4. In welcher Weise werden von den Kommunen zu tragende Kosten des Schullastenausgleichs bei der Zuweisung ukrainischer Kinder auf andere Schulen durch Landesmittel kompensiert?

Das Land hat für 2022 und 2023 ein Hilfspaket für Flüchtlinge aus der Ukraine aufgelegt.

Im Rahmen des Finanzausgleichs erhalten die Kommunen zur Kompensation ihrer Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten im Jahr 2022 Zuweisungen in Höhe von 5,8 Millionen Euro (§§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 24b Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Es handelt sich jedoch nicht um eine Kompensation des Schullastenausgleiches, sondern um eine Unterstützung der Kommunen im Hinblick auf die Kostenlast aufgrund ihrer Funktion als Schulträger.

Der Schullastenausgleich regelt die „gerechte“ Verteilung der Kosten unter den verschiedenen Schulträgern unter Berücksichtigung des jeweiligen Wohnsitzes und damit eine Kompensation zwischen den Kommunen untereinander.

5. Sind seitens der Schulträger gegenüber dem Land Raumkosten, gegebenenfalls Miet- und Unterhaltungskosten, geltend gemacht worden?
 - a) Wenn ja, in welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, ist es seitens der Landesregierung dennoch geplant, gegebenenfalls solche Kosten auszugleichen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden gemäß § 110 Schulgesetz von den Schulträgern aufgebracht.